

# Gesetz über den Vollzug von Strafen und Massnahmen (Strafvollzugsgesetz, StVG)

Änderung vom

---

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

## I.

Das Gesetz vom 21.04.2005<sup>1</sup> über den Vollzug von Strafen und Massnahmen (Strafvollzugsgesetz, StVG) wird wie folgt geändert:

### **§ 3 Vollzug von Geldstrafen und Bussen (Art. 35 - 36 und 103 ff. StGB) sowie anderen Massnahmen (Art. 66, 67e - 73 StGB)**

<sup>1</sup> Vollzugsbehörde für Geldstrafen und Bussen sowie andere Massnahmen gemäss Artikel 66 und 67e - 73 StGB ist die urteilende Behörde. Sie kann für den Vollzug von anderen Massnahmen gemäss Artikel 66 und 67e - 73 StGB andere Behörden beziehen oder, wenn Gewähr für eine korrekte Durchführung gegeben ist, auch Private beziehen oder diese damit beauftragen.

### **§ 4 Absatz 1:**

<sup>1</sup> Vollzugsbehörde für Urteile der kantonalen Gerichte in Strafsachen sowie für Urteile der Bundesstrafbehörden, die von den Kantonen zu vollstrecken sind, ist hinsichtlich der Freiheitsstrafen, Massnahmen und anderen Massnahmen gemäss Artikel 66a, 67 und 67a-d die Sicherheitsdirektion. Sie ist „zuständige Behörde“ oder „Vollzugsbehörde“ im Sinne des ersten und dritten Buches des Schweizerischen Strafgesetzbuches<sup>2</sup>, sofern nicht anderweitige Regelungen bestehen.

### **§ 8 Absätze 1-3: aufgehoben**

---

<sup>1</sup> GS 35.1092, SGS 261

<sup>2</sup> SR 311

### **§ 13 Verfahren betreffend Nachentscheide (Art. 363 StPO)**

<sup>1</sup> In Verfahren gemäss Artikel 363 ff. StPO sind die verurteilte Person und die Vollzugsbehörde Partei. Die Staatsanwaltschaft wird beigelegt. Erklärt sie, dass sie am Verfahren teilnehmen will, so hat sie neben der Vollzugsbehörde die Rechte und Pflichten einer Partei. Sind Vollzugsbehörde und Staatsanwaltschaft Partei, verständigen sie sich über ihr Vorgehen

#### **§ 13a Haft in Verfahren betreffend Nachentscheide**

<sup>1</sup> Die Vollzugsbehörde kann eine Person vor oder mit der Einleitung eines Verfahrens auf Erlass eines nachträglichen richterlichen Entscheides gemäss Artikel 363 ff. StPO in Sicherheitshaft setzen, wenn eine hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass es zur Rückversetzung in den Straf- oder Massnahmenvollzug oder zur Anordnung des Vollzugs einer freiheitsentziehenden Massnahme oder einer Freiheitsstrafe kommt und

- a. die Öffentlichkeit oder bestimmte Personen ohne Inhaftierung erheblich gefährdet wären, oder
- b. die Inhaftierung zur Erfüllung des Massnahmenvollzugs erforderlich ist, oder
- c. Fluchtgefahr vorliegt.

<sup>2</sup> Soll eine Person in Haft bleiben, beantragt die Vollzugsbehörde spätestens innert 48 Stunden ab Vollstreckbarkeit der Verfügung, mit welcher die Haft angeordnet wurde, oder, wenn die Person zu diesem Zeitpunkt nicht in Haft ist, ab deren Festnahme, beim Zwangsmassnahmengericht die Anordnung von Verfahrenshaft. Für das Verfahren sind Art. 222 und 229 ff. StPO sinngemäss anwendbar.

<sup>3</sup> Erfährt die Vollzugsbehörde nach der Einleitung eines Verfahrens auf Erlass eines nachträglichen richterlichen Entscheides von Haftgründen gemäss Absatz 1, beantragt sie bei der Verfahrensleitung die Anordnung von Verfahrenshaft. Bei Gefahr im Verzug kann die Vollzugsbehörde gemäss den Absätzen 1 und 2 verfahren; in diesem Fall beginnt die Frist gemäss Absatz 2 mit der Inhaftierung.

<sup>4</sup> Die Absätze 1 – 3 gelten sinngemäss auch für das Strafgericht und die Staatsanwaltschaft. Liegt die Verfahrensleitung beim Kantonsgericht, entscheidet es im Sinne von Artikel 232 StPO abschliessend über die Haft.

<sup>5</sup> Diese Verfahrenshaft wird nach den Regeln des Vollzugs von Freiheitsstrafen durchgeführt.

### **§ 16 Elektronische Überwachung im Freiheitsentzug**

<sup>1</sup> Die Vollzugsbehörde kann zur Überwachung von Vollzugsmodalitäten oder -lockerungen technische Geräte einsetzen, die mit der verurteilten Person fest verbunden sind und insbesondere der Feststellung deren Standorts dienen.

### **§ 20 Suchtmittelkontrollen**

<sup>1</sup> Die Vollzugsbehörde kann im Rahmen des stationären oder ambulanten Straf- und Massnahmenvollzugs einschliesslich für die Probezeit nach bedingter Entlassung zur Abklärung

des Konsums von Suchtmitteln jederzeit Atemluft-, Urin-, Blut- und Haarkontrollen anordnen. Wenn nötig können diese Kontrollen zwangsweise erfolgen.

### **§ 21 Massnahmenindizierte Zwangsmedikation**

<sup>1</sup> Die Vollzugsbehörde kann gegenüber Personen, an denen eine richterlich angeordnete stationäre therapeutische Massnahme gemäss Artikel 59 StGB, eine Suchtbehandlung gemäss Artikel 60 StGB oder eine richterlich angeordnete ambulante Massnahme gemäss Artikel 63 StGB zu vollziehen ist, eine dem Zweck der Massnahme entsprechende medikamentöse Massnahme ohne Einwilligung der betroffenen Person (Zwangsmedikation) verfügen, soweit dies zur Durchführung dieser Massnahme notwendig ist.

<sup>2</sup> Die massnahmenindizierte Zwangsmedikation ist nur aufgrund einer entsprechenden Indikation durch eine psychiatrische Ärztin oder einen psychiatrischen Arzt zulässig.

<sup>3</sup> Die massnahmenindizierte Zwangsmedikation wird unter fachärztlicher Leitung durchgeführt.

### **§ 24 Absätze 2 und 3:**

<sup>2</sup> Die Sicherheitsdirektion übt die Aufsicht über die Gefängnisse und die Vollzugseinrichtungen im Kanton sowie über Privatanstalten gemäss Artikel 379 StGB aus, soweit diese nicht der Aufsicht anderer kantonaler Stellen unterstehen.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat erlässt Vorschriften über den Betrieb und die Organisation der Einrichtungen nach Absatz 2. Die Freiheit der plazierten Personen darf nur so weit beschränkt werden als es der Zweck des Freiheitsentzugs und die Aufrechterhaltung des Anstaltsbetriebs erfordern.

## **II.**

Diese Änderung tritt am xxxxxxxxxxxxxxxx in Kraft.